



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 31.07.1997
KOM(97) 429 endg.

96/ 0232 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EGKS, EG, Euratom) DES RATES

ZUR ANPASSUNG DER IN ARTIKEL 13 DES ANHANGS VII ZUM STATUT DER BEAMTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESEHENEN SÄTZE DER TAGEGELDER FÜR DIENSTREISEN INNERHALB DES EUROPÄISCHEN HOHEITSGEBIETS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND ZUR FESTLEGUNG EINES VERFAHRENS ZUR JÄHRLICHEN ANPASSUNG DIESER SÄTZE

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Der Rechnungshof und der Gerichtshof, die gemäß Artikel 24 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch ein Schreiben des Rates vom 21.10.1996 angehört wurden, nahmen keine Anmerkungen vor. Das Europäische Parlament nahm jedoch am 12.3.1997 den Bericht von Herrn Tappin (PE A4-0039/97) mit sieben Abänderungen zum Vorschlag der Kommission an.
2. Die Kommission akzeptiert die Abänderungen 2,4,5 und 7 vollständig, die Abänderungen 1 und 3 mit einigen Änderungen. Der geänderte Vorschlag enthält also fünf neue Erwägungsgründe und einen neuen Artikel 2. Die Kommission ist der Ansicht, daß durch diese Abänderungen die Haushaltstransparenz verbessert und die wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit gewährleistet wird.
3. Die Kommission hat die Abänderung Nr. 6 nicht akzeptiert, wonach die Entscheidung über die Anpassung der Tagegelder dieses Artikels der Haushaltsbehörde übertragen wird. Das durch diese Abänderung vorgeschlagene System stünde im Widerspruch zur Zielsetzung des Vorschlags, d.h. der Vereinfachung des Anpassungssystems gegenüber dem bereits im Anhang VII vorgesehenen Verfahren zur Anpassung der Tagegelder, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließt.
4. Die nachstehende frühere Begründung wurde an die Angaben für 1997 angepaßt.

Die letzte allgemeine Überprüfung der Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde vom Rat am 22. Juli 1991 beschlossen (Verordnung Nr. 2232/91).

Die Tagegelder wurden auf der Grundlage der Ergebnisse von im ersten Quartal 1990 durchgeführten Erhebungen festgesetzt.

Da die alten, immer noch gültigen Tabellen den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen und ihrem Ziel nicht mehr gerecht werden, erscheint es dringend notwendig, die Sätze der Tagegelder und die Erstattungsbeträge für Hotelkosten bei Dienstreisen in den Mitgliedstaaten anzupassen; außerdem sind die drei neuen Mitgliedstaaten einzubeziehen.

Diese Sätze wurden auf der Grundlage der von Eurostat mitgeteilten Verbraucherpreis-indizes für das Hotel- und Gaststättengewerbe (HORECA) sowie unter Zugrundelegung der Wechselkurse für den Zeitraum 1990 bis 1996 aktualisiert.

Die Anwendung dieser Methodik für den gesamten Zeitraum hätte jedoch zu einer anderen als der beim Europäischen Parlament geltenden Tabelle geführt, da das Parlament zum einen jährlich eine Anpassung vorgenommen hat, wobei die Vorjahreswerte als Untergrenze zugrunde gelegt wurden, und zum anderen die Spalte II der Tabelle auf alle Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A1 bis A3 bei Dienstreisen nach Sitzorten der Gemeinschaftsorgane angewandt wird.

Infolgedessen wird bei dem beigefügten Verordnungsvorschlag die 1997 für das Europäische Parlament geltende Tabelle als Untergrenze zugrunde gelegt.

Die Kommission stellt ferner fest, daß im Statut kein Verfahren für eine regelmäßige Aktualisierung der Sätze vorgesehen ist. Dadurch könnte jedoch die Qualität der im Statut vorgesehenen Tagegelder verbessert werden, so daß den vom Dienstreisebeauftragten vorauslagen Kosten besser Rechnung getragen werden kann. Die Kommission schlägt daher die Einführung eines Systems zur regelmäßigen Anpassung der Tabellen vor, das auf der Entwicklung der von Eurostat veröffentlichten Preisindizes für das Hotel- und Gaststättengewerbe und den für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften zugrunde gelegten Buchungskursen beruht. Diese Anpassung würde jährlich von der Kommission beschlossen, die sodann die anderen Organe hiervon in Kenntnis setzen würde.

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) NR. ...
DES RATES VOM ...**

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung eines Verfahrens zur jährlichen Anpassung dieser Sätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1329/97², insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs⁵,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁶,

-
- 1 ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1969, S. 1.
2 ABl. Nr. L 183 vom 11.07.97
3 Stellungnahme Nr : 158/96 vom 3/6/96
4 Abgegebene Stellungnahme den 12.3.97
5 Abgegebene Stellungnahme den 11.11.96
6 Abgegebene Stellungnahme den 7.11.96

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen sind anzupassen, um der seit 1991 festgestellten Entwicklung der Preise und Wechselkurse an den verschiedenen Dienstreiseorten innerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Bei Dienstreisen nach den Sitzorten der Gemeinschaftsorgane ist es zweckmäßig, in Anlehnung an die Praxis des Europäischen Parlaments dieselben Sätze auf alle Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A1, A2 und A3 anzuwenden.

Es empfiehlt sich ferner, die Sätze der Dienstreisetagegelder für Österreich, Finnland und Schweden festzusetzen.

Mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung ist eine Angleichung an die vom Europäischen Parlament bereits angewandten Sätze vorzunehmen.

Angesichts der im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens verabschiedeten finanziellen Vorausschau,

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und insbesondere der Schlußfolgerungen betreffend die Rationalisierung der Verwaltungsausgaben ist es erforderlich, gemeinsame Kriterien bei den Vorschriften über die Dienstreisekosten zu gewährleisten.

Es empfiehlt sich, ein Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Sätze der Tagegelder für Dienstreisen zu beschließen, damit der Entwicklung der Preise und Wechselkurse Rechnung getragen werden kann -

Angesichts der Tatsache, daß die anderen Institutionen über die von der Kommission beschlossenen jährlichen Anpassungen informiert werden müssen,

Jedes Organ hat den für die Dienstreisekosten in seinem Haushaltsvoranschlag festgelegten Finanzrahmen auf der Grundlage eines Jahresarbeitsprogramms zu rechtfertigen.

Jedes Organ wacht bei der Ausübung der Zuständigkeiten, die ihm von der Haushaltsordnung im Hinblick auf die eigenständige Ausführung des Haushaltsplans übertragen werden, über die strenge Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit und eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

(in BFR)

Mitgliedstaat	I	II	III
	Besoldungsgruppen A1 bis A3 und LA3	Besoldungsgruppen A4 bis A8, LA4 bis LA8 und Laufbahngruppe B	Sonstige Besoldungsgruppen
Belgien	3344	5952	5507
Dänemark	3582	7004	6478
Deutschland	2953	5061	4684
Griechenland	2502	4289	3969
Spanien	2743	5627	5207
Frankreich	2852	5120	4739
Irland	3030	6186	5719
Italien	2819	6064	5610
Luxemburg	3222	5637	5211
Niederlande	3117	5883	5444
Österreich	2930	4794	4794
Portugal	2774	5756	5326
Finnland	4029	6786	6786
Schweden	4029	6786	6786
Vereinigtes Königreich	2916	6685	6186

2. In Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Bei Dienstreisen nach einem der Sitzorte der Organe findet Spalte II der vorstehenden Tabelle auf die Laufbahngruppen C und D Anwendung".

6

3. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Satz bis zu folgendem Höchstbetrag erstattet:

4657	belgischen Franken für	Belgien;
5785	belgischen Franken für	Dänemark;
3863	belgischen Franken für	Deutschland;
3775	belgischen Franken für	Griechenland;
5040	belgischen Franken für	Spanien;
3822	belgischen Franken für	Frankreich;
5217	belgischen Franken für	Irland;
5340	belgischen Franken für	Italien;
4201	belgischen Franken für	Luxemburg;
5248	belgischen Franken für	die Niederlande;
5060	belgischen Franken für	Österreich;
5028	belgischen Franken für	Portugal;
6150	belgischen Franken für	Finnland;
6150	belgischen Franken für	Schweden;
5001	belgischen Franken für	das Vereinigte Königreich."

4. In Absatz 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Sätze werden von der Kommission jährlich vor dem 31. März auf der Grundlage der von Eurostat für November des Vorjahres veröffentlichten Preisindizes für das Hotel- und Gaststättengewerbe und der entsprechenden Wechselkurse angepaßt. Die Kommission setzt die anderen Organe hiervon in Kenntnis. Der Beschluß wird am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme wirksam."

Artikel 2

Jedes Organ fügt seinem jährlichen Haushaltsvoranschlag eine Aufstellung mit einer Begründung der von ihm für Dienstreisekosten beantragten Mittel bei. Diese Aufstellung stützt sich auf das jährliche Arbeitsprogramm des Organs und ist nach Tätigkeitsbereichen gegliedert; ausgewiesen werden ebenfalls die Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung. Bei der Aufstellung zur Begründung der beantragten Mittel ist der besondere Charakter jedes einzelnen Organs zu berücksichtigen; die Aufstellung enthält insbesondere Angaben zu bestimmten Maßnahmen, insbesondere was die Abrechnung der Tagegelder für Dienstreisen betrifft. Mit diesen Maßnahmen soll die strenge Anwendung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und insbesondere der Sparsamkeit sowie eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses sichergestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

8

	Beträge 1991 gemäß Statut BFR					Wechselkurs =BFR	Beträge 1991 gemäß Statut Landeswährung				VPI HoReCa Okt.90-Nov.96	Indexgebundene Beträge 1997 Landeswährung				Wechselkurs =BFR	Indexgebundene Beträge 1997 BFR						
	A1 bis A3	A1 bis A3	A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen	Tagegeld ohne Hotelkosten		Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	A1 bis A3		A1 bis A3	A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen	Tagegeld ohne Hotelkosten		Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	A1 bis A3	A1 bis A3	A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen
	1	2	3	4	5		6	7	8	9		10	11	12	13		14	15	16	17	18	19	20
B	2635	3670	4690	4340	1	2635	3670	4690	4340	26,9%	3343,8	4657,2	5951,6	5507,5	1	3344	4657	5952	5507				
DK	3130	5055	6120	5660	5,3912	580,58	937,64	1135,2	1049,9	14,9%	667,1	1077,3	1304,3	1206,3	5,3605	3576	5775	6992	6466				
D	2465	3225	4225	3910	20,599	119,67	156,56	205,11	189,82	19,7%	143,24	187,4	245,51	227,21	20,602	2951	3861	5058	4681				
GR	1680	2535	2880	2665	0,20915	8032,5	12120	13770	12742	137,5%	19077	28786	32704	30262	0,13114	2502	3775	4289	3969				
E	2550	4685	5230	4840	0,32874	7756,9	14251	15909	14723	42,5%	11054	20308	22671	20980	0,24424	2700	4960	5537	5124				
F	2395	3210	4300	3980	6,1532	389,23	521,68	698,82	646,82	20,3%	468,24	627,58	840,68	778,12	6,0905	2852	3822	5120	4739				
IRL	2565	4415	5235	4840	55,287	46,39	79,86	94,69	87,54	28,4%	59,56	102,54	121,58	112,4	50,881	3030	5217	6186	5719				
I	2610	4945	5615	5195	0,027517	94850	179707	204056	188792	18,9%	112777	213672	242623	224474	0,020479	2310	4376	4969	4597				
L	2535	3305	4435	4100	1	2535	3305	4435	4100	27,1%	3222	4200,7	5636,9	5211,1	1	3222	4201	5637	5211				
NL	2625	4420	4955	4585	18,269	143,69	241,94	271,22	250,97	18,1%	169,69	285,73	320,32	296,4	18,366	3117	5248	5883	5444				
A	2333	4029	3817	3817	2,9281	796,76	1376	1303,6	1303,6	25,6%	1000,7	1728,2	1637,3	1637,3	2,9279	2930	5060	4794	4794				
P	2000	3625	4150	3840	0,23150	8639,3	15659	17927	16587	57,7%	13624	24694	28270	26158	0,20360	2774	5028	5756	5326				
FIN	4029	6150	6786	6786	8,6851	463,9	708,11	781,34	781,34	14,2%	529,77	808,66	892,29	892,29	6,8807	3645	5564	6140	6140				
S	4029	6150	6786	6786	5,5939	720,25	1099,4	1213,1	1213,1	8,9%	784,35	1197,3	1321,1	1321,1	4,7476	3724	5684	6272	6272				
VK	2510	4305	5755	5325	60,433	41,534	71,236	95,229	88,114	38,3%	57,441	98,519	131,7	121,86	50,760	2916	5001	6685	6186				

Berechnung der Beträge 1991 für A, FIN, S BFR				
A1 bis A3	A1 bis A3	A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen	
Tagegeld ohne Hotelkosten	Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	
Innerhalb EU				
A	2333	4029	3817	3817
FIN	4029	6150	6786	6786
S	4029	6150	6786	6786
Innerhalb EU ECU				
Wechselkurs Oct-90 1 ECU = 42,4108				
A	55	95	90	90
FIN	95	145	160	160
S	95	145	160	160
x 2				
Außerhalb EU ECU				
Beträge 1991 gemäß Verordnung der Kommission				
Höchstbetrag Hotelkosten		Tagegeld ohne Hotelkosten		
Alle Besoldungsgruppen		a1-a3		Sonstige Besoldungsgruppen
ECU				
A	95	55	45	
FIN	145	95	80	
S	145	95	80	

Beträge 1997 beim EP BFR					Mindestbeträge BFR				Für 1997 vorgeschlagene Beträge BFR				
A1 bis A3	A1 bis A3	A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen		A1 bis A3	A1 bis A3	A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen	A1 bis A3	A1 bis A3	A8 und B	Sonstige Besoldungsgruppen	
Tagegeld ohne Hotelkosten	Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten		Tagegeld ohne Hotelkosten	Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld ohne Hotelkosten	Höchstbetrag Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	Tagegeld mit Hotelkosten	
B	3344	4657	5952	5507	3344	4657	5952	5507	B	3344	4657	5952	5507
DK	3582	5785	7004	6478	3582	5785	7004	6478	DK	3582	5785	7004	6478
D	2953	3863	5061	4684	2953	3863	5061	4684	D	2953	3863	5061	4684
GR	2502	3775	4289	3969	2502	3775	4289	3969	GR	2502	3775	4289	3969
E	2743	5040	5627	5207	2743	5040	5627	5207	E	2743	5040	5627	5207
F	2852	3822	5120	4739	2852	3822	5120	4739	F	2852	3822	5120	4739
IRL	3030	5217	6186	5719	3030	5217	6186	5719	IRL	3030	5217	6186	5719
I	2819	5340	6064	5610	2819	5340	6064	5610	I	2819	5340	6064	5610
L	3222	4201	5637	5211	3222	4201	5637	5211	L	3222	4201	5637	5211
NL	3117	5248	5883	5444	3117	5248	5883	5444	NL	3117	5248	5883	5444
A	2333	4029	3817	3817	2333	4029	3817	3817	A	2930	5060	4794	4794
P	2774	5028	5756	5326	2774	5028	5756	5326	P	2774	5028	5756	5326
FIN	4029	6150	6786	6786	4029	6150	6786	6786	FIN	4029	6150	6786	6786
S	4029	6150	6786	6786	4029	6150	6786	6786	S	4029	6150	6786	6786
VK	2916	5001	6685	6186	2916	5001	6685	6186	UK	2916	5001	6685	6186

21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33

Bei Dienstreisen nach einem der Sitzorte der Organe findet die Spalte "A4 bis A8 und B" auch auf die anderen Besoldungsgruppen Anwendung

Bei Dienstreisen nach einem der Sitzorte der Organe findet die Spalte "A4 bis A8 und B" auch auf die anderen Besoldungsgruppen Anwendung

Finanzbogen

1. Differenz zwischen den derzeitigen Tagegeldern und den vorgeschlagenen Tagegeldern

Das Europäische Parlament wird nicht berücksichtigt, da es bereits diese Zuschüsse anwendet

	Zahl der Tagegelder pro Jahr	Differenz je Tagegeld BFR	Gesamt- differenz pro Jahr Mio. BFR
Belgien	24.458	1.262	30,9
Dänemark	3.220	884	2,8
Deutschland	20.620	836	17,2
Griechenland	12.063	1.409	17,0
Spanien	10.943	397	4,3
Frankreich	34.509	820	28,3
Irland	3.659	951	3,5
Italien	19.238	449	8,6
Luxemburg	9.383	1.202	11,3
Niederlande	5.740	928	5,3
Österreich	3.368	1.153	3,9
Portugal	5.795	1.606	9,3
Finnland	2.453	314	0,8
Schweden	2.964	314	0,9
Vereinigtes Königreich	18.798	930	17,5
	Insgesamt in Mio. BFR:		161,6

Wechselkurs zum 1.5.97 1 ECU = 40,4529

Insgesamt in Mio. ECU 3,99

2. Betroffene Haushaltslinien: A1300(96 %); A1040(4 %)

ISSN 0254-1467

KOM(97) 429 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-97-433-DE-C

ISBN 92-78-23841-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg